

1116 Motion (SVP) "Reglementsänderung Wasserversorgung"

Beantwortung; Direktion Umwelt und Betriebe

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird aufgefordert, Art. 13, Abs. 3 und Art. 14 im Reglement für Wasserversorgung zu ändern (Löschwassergebühr). Die Löschwassergebühr für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude, Schöpfe und Güllengruben zur Hofdüngerlagerung darf höchstens 1 Fr. pro m³ umbauter Raum nach SIA Norm betragen.

Begründung

Es kann nicht sein, dass für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude, Einstellräume, Remisen und Güllengruben dieselben Löschwassergebühren zu bezahlen sind, wie für Wohnbauten. Die Ein- und Mehrfamilienhäuser haben einen wesentlich höheren amtlichen Wert und werden pro m³ umbautem Raum intensiver genutzt. Ein höherer Tarif, 3 Fr. pro m³, ist somit gerechtfertigt. Wegen der heutigen Tierschutzvorschriften müssen die landwirtschaftlichen Ökonomiegebäude mit viel Volumen gebaut werden und sind mit Wohngebäuden nicht vergleichbar. Dasselbe gilt für Güllengruben mit den entsprechenden Gewässerschutzvorschriften.

Eingereicht

12. Dezember 2011

Unterschrieben von 22 Parlamentsmitgliedern

Hans Moser, Christian Burren, Thomas Verdun, Adrian Burkhalter, Elisabeth Rügsegger, Heinz Nacht, Niklaus Hofer, Stephie Staub-Muheim, Ulrich Witschi, Rolf Zwahlen, Thomas Frey, Franziska Keller, Bernhard Bichsel, Heidi Eberhard, Beat Haari, Hans-Peter Kohler, Barbara Thür, Patrik Locher, Verena Koshy, Stefan Lehmann, Erica Kobel-Itten, Andreas Lanz

Antwort des Gemeinderates

Die Wasserversorgung Köniz wird über einmalige und wiederkehrende Gebühren finanziert. Die einmalige Anschluss- und Löschgebühr sichert den anteilmässigen Einkauf in das bestehende Versorgungssystem. Sie kommt bei Neubauten und Bauerweiterungen zur Anwendung. Dabei wird die Teilaufgabe "Löschschutz", sowohl für an die Versorgung angeschlossene wie nicht angeschlossene Liegenschaften, nach der Bemessungsgrösse "m³ umbauter Raum" gemäss SIA Norm 504 416/2003 finanziert. Art. 13 und 14, Wasserversorgungsreglement, definieren die einmaligen Löschgebühren für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Liegenschaften, die durch eine Hydrantenanlage geschützt sind (max. 300 m-Radius); weiter entfernte Gebäude sind nicht betroffen. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die einmalige Löschgebühr mit dem Vorstoss als solche nicht in Frage gestellt wird. Das Anliegen liegt allein in einer reduzierten Gebühr für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude begründet (Änderung Art. 13 Abs. 3). Wird Art. 13 Abs. 3 dahingehend geändert, dass für derartige Bauten (Ställe, Einstellhallen, Unterstände, Güllegruben, etc.) ein reduzierter Ansatz gelten soll, kommt dieser auch für einen nachträglichen Einkauf nach Art. 14 zur Anwendung.

Laut dem übergeordneten Recht auf Bundes- und Kantonebene obliegt es der Gemeinde, die Trinkwasserversorgung auf ihrem Gebiet sicher zu stellen. Diese Gemeindeaufgabe wird als Spezialfinanzierung Wasserversorgung nach den Bestimmungen des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes geführt und vollständig über Gebühren nach dem Verursacherprinzip alimentiert. Dabei müssen die Gebühren so festgesetzt werden, dass die Wasserversorgung langfristig selbsttragend finanziert werden kann. Es darf weder Gewinn noch Verlust erwirtschaftet werden. Das Gebührenniveau der Wasserversorgung Köniz liegt verglichen mit anderen Wasserversorgungen - bei seit 1992 unveränderten Tarifen - gemäss Preisüberwacher trotz weitläufiger und zwangsläufig teurer Versorgung (Topographie, Pumpwasser, usw.) im CH-Durchschnitt.

Ein differenzierter Tarif für die einmalige Löschgebühr je nach Gebäudetyp wäre an sich denkbar. Die Gleichbehandlung aller Kundengruppen der Wasserversorgung ist dem Gemeinderat allerdings wichtiger. Sonst könnte sich ein KMU-Betrieb mit zwangsläufig grossen Lager-, Verkaufs- oder Produktionshallen ungerecht behandelt vorkommen. Denn für derartige nicht landwirtschaftliche Bauten wären wie bis anhin CHF 3.00 pro m³ umbauten Raum geschuldet, während der Nachbar mit einer landwirtschaftlichen Maschineneinstellhalle mit CHF 1.00 von einer Vorzugsbehandlung profitieren könnte.

In die Gebührenstruktur kann nicht einseitig eingegriffen werden ohne ein Ungleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen auszulösen. Die Gebühren wurden bei der letzten Gesamtrevision der Erlasse derart angesetzt, dass die Versorgung dem Verursacherprinzip entsprechend selbsttragend finanziert ist. Zurzeit werden über die Bemessungsgrösse "umbauter Raum" durchschnittlich ca. CHF 380'000.00 pro Jahr an Löschgebühren eingenommen. Fordert das Parlament eine Reduktion von CHF 3.00 auf CHF 1.00 für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude, resultieren jährliche Mindereinnahmen von durchschnittlich ca. CHF 4'000.00 pro Jahr (ca. 1% der Gesamtgebühr aus der Bemessungsgrösse "umbauter Raum"). Grundsätzlich müsste diese Einbusse andernorts durch eine Gebührenerhöhung kompensiert werden. In der praktischen Anwendung ergäben sich Definitionsfragen: Wie wird ein Ökonomiegebäude gegenüber anderen Gebäudetypen abgegrenzt? Was passiert bei einer Nutzungsänderung, Betriebsaufgabe, Nebenerwerbsbetrieb, etc.? Daher propagiert das Musterwasserversorgungsreglement des Kantons einen einheitlichen Ansatz für alle Gebäude. Mit Köniz vergleichbare Wasserversorgungen wie Bern, Thun und Worb kennen teilweise eine andere Berechnungsart für die Löschgebühr nicht angeschlossener Gebäude. Die Berechnung erfolgt in Promille des Gebäudewerts (Bern 3 ‰, Thun 5 ‰). Worb erhebt die Gebühr wie Köniz nach umbautem Raum. Keine der genannten Wasserversorgungen führt für unterschiedliche Gebäude differenzierte Gebührenansätze.

Die Motionärinnen und Motionäre halten im Vorstosstext fest, dass der Ansatz für Wohnbauten auf Grund des wesentlich höheren amtlichen Werts sowie der intensiveren Nutzung pro m³ umbauten Raumes gerechtfertigt sei, nicht aber für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude. Bis zur Gesamtrevision der Wasserversorgungserlasse im Jahr 2003 war in Köniz der amtliche Wert die Bemessungsgrösse für die einmalige Löschgebühr. Die Ablösung durch den umbauten Raum erfolgte, weil sich der amtliche Wert im Vollzug nicht bewährt hat. Der amtliche Wert und die Ausnutzung sind für die Gebührenfestsetzung des Löscheschutzes zudem von untergeordneter Bedeutung. Das bestimmende Kriterium ist das Brandrisiko. Dieses ist für landwirtschaftliche Bauten nach Einschätzung der Feuerwehr mindestens gleich gross wie bei anderen Gebäudetypen, abgesehen von Güllegruben, wo allerdings ein erhöhtes Explosionsrisiko existieren kann. Ausserdem wird im Brandfall bei landwirtschaftlichen Bauten für die Brandbekämpfung und den Schutz unversehrter Nachbargebäude wesentlich mehr Löschwasser benötigt. In den landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden müssen von der Feuerwehr kostbare Nutztierbestände sowie modernste Traktoren, Geräte und Maschinen vor Vernichtung bewahrt werden. Unter Umständen handelt es sich hier um bedeutend höhere Werte, als sie normalerweise in Wohn- oder Gewerbebauten gehalten werden. Eine allfällig intensivere Nutzung von Wohnbauten - wie moniert - wird via Anschlussgebühren (CHF 60.-/Belastungswert) abgegolten; was für eine durchschnittliche Familienwohneinheit zusätzlich zur Löschgebühr nach umbautem Raum, durchaus einen Einkauf rund CHF 3'000.- bedeuten kann.

Durch Anwendung einer alternativen Berechnungsart für mindestens einseitig offene Gebäude wird durch die Wasserversorgung eine Regelung angewendet, welche den Landwirtschaftsbetrieben bereits heute stark entgegen kommt. Die Berechnung für derartige in der Landwirtschaft verbreitete Bauten erfolgt nicht wie sonst nach Gebäudevolumen Figur 8 (siehe Beilage) der SIA Norm 504 416/2003, sondern es gilt das Aussen-Konstruktionsvolumen Figur 12. Das Gebäudevolumen definiert sich aus den Aussenmassen von Länge, Breite und Höhe. Beim Konstruktionsvolumen wird einzig das Festvolumen der Gebäudehülle und der Tragkonstruktion berechnet und verrechnet. Das Aussen-Konstruktionsvolumen liegt weit unter dem Gebäudevolumen.

Das Brandrisiko als bestimmende Grösse für die Bemessung der Löschgebühren ist für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude mindestens so gross wie bei anderen Gebäuden. Eine Reduktion der einmaligen Löschgebühr für derartige Bauten widerspräche daher dem Gleichbehandlungsgebot. Grundsätzlich müssten die Mindereinnahmen andernorts ausgeglichen werden, was in der Praxis in Anbetracht des kleinen Betrages unrealistisch ist. Sollte das Beispiel Schule machen und andere Kreise mit gutem Recht eine Gleichbehandlung durch Reduktion der Löschgebühr bspw. für Gewerbebauten fordern, wären Ertragseinbussen von mehr als Hunderttausend Franken die Folge. Dies könnte wohl nur mit einer Erhöhung der wiederkehrenden Gebühren aufgefangen werden, was das heute akzeptierte Verhältnis zwischen den verschiedenen Gebührenarten der Wasserversorgung stören würde. Der Gemeinderat beantragt dem Parlament aus den dargelegten Gründen die Ablehnung der Motion.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Motion wird abgelehnt.

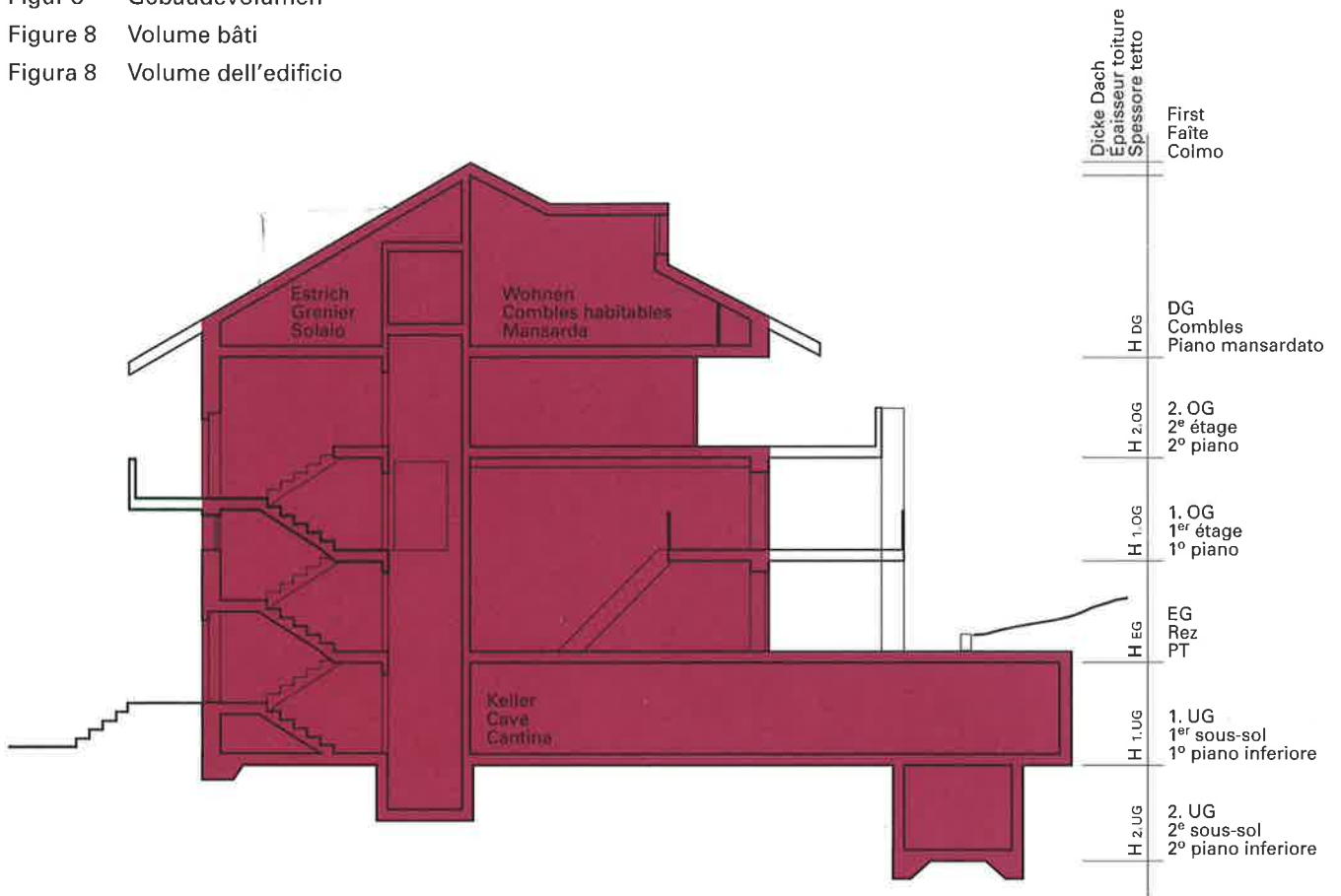
Köniz, 23. März 2012

Der Gemeinderat

Beilagen

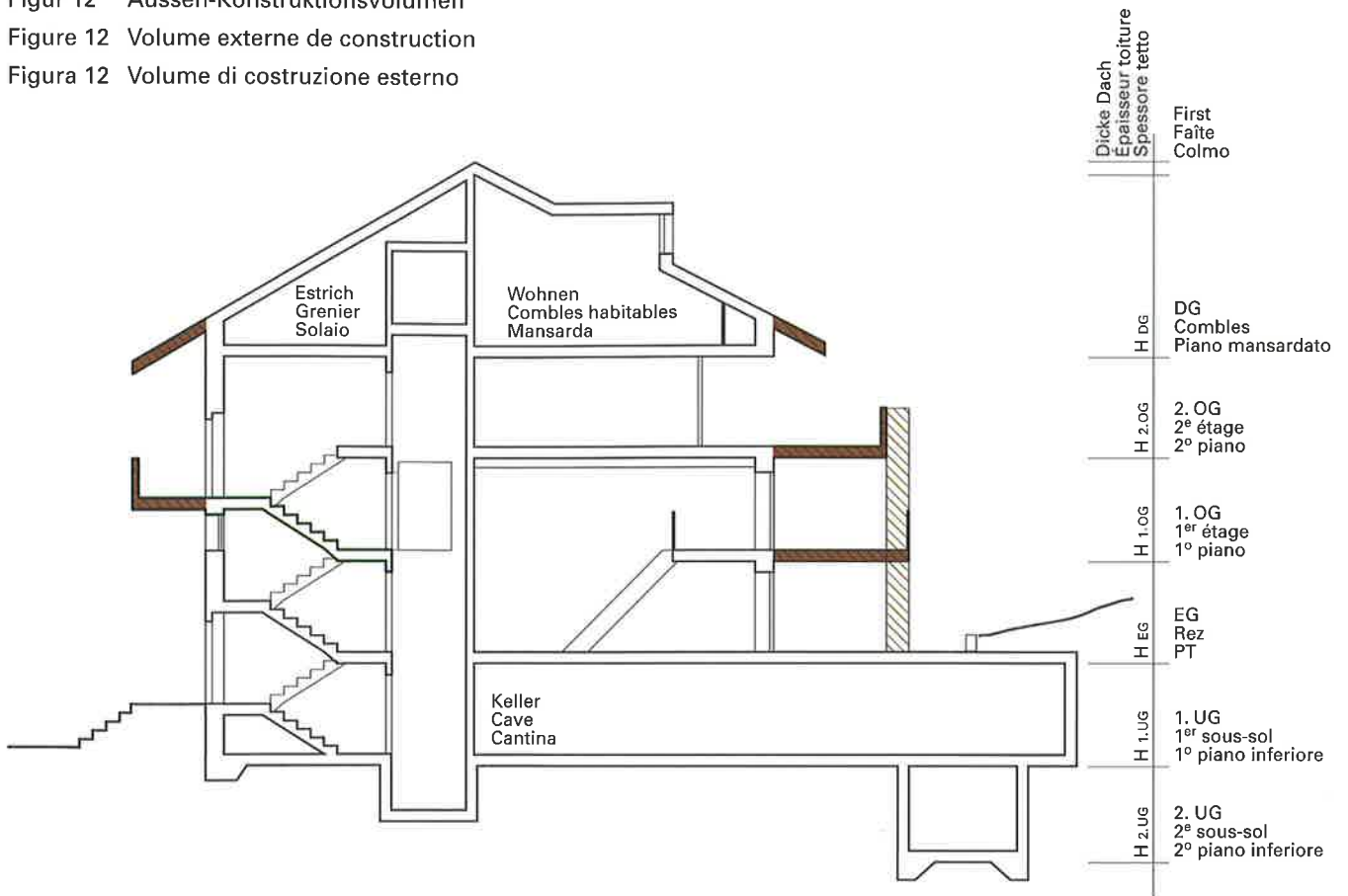
- Beilage 1: Gebäude- und Konstruktionsvolumen nach SIA
- Beilage 2: Formelle Prüfung der Motion


Figur 8 Gebäudevolumen
 Figure 8 Volume bâti
 Figura 8 Volume dell'edificio




5 Gebäudevolumen GV
 Volume bâti VB
 Volume dell'edificio VE

Figur 12 Aussen-Konstruktionsvolumen
 Figure 12 Volume externe de construction
 Figura 12 Volume di costruzione esterno



- 
 6 Aussen-Konstruktionsvolumen AKV (Schnitt)
 Volume externe de construction VEC (en coupe)
 Volume di costruzione esterno VCE (sezione)

- 
 6 Aussen-Konstruktionsvolumen AKV (Ansicht)
 Volume externe de construction VEC (en vue)
 Volume di costruzione esterno VCE (vista)



Beatrice Zbinden
Gemeindeschreiberin

T 031 970 92 03
F 031 970 92 17
beatrice.zbinden@koeniz.ch

Köniz, 19. Dezember 2011

1116 Motion (SVP) "Reglementsänderung Wasserversorgung"
Formelle Prüfung der Motion

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft die Gemeindeschreiberin, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentswurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, die Löschwassergebühr gemäss Art. 13 Abs. 3 und Art. 14 des Reglements über die Wasserversorgung zu ändern.

Für das Reglement über die Wasserversorgung ist das Parlament zuständig. Dieses liegt nicht in der alleinigen Kompetenz des Gemeinderats.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Beatrice Zbinden
Gemeindeschreiberin